

 Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschulen aus Sondermitteln

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des BMFWF gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. F BGBl. II Nr. 190/2018, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Tel.: +43 1 2300023-0

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1.	Präambel	5
2.	Rechtsgrundlagen.....	8
3.	Ziele des Förderungsprogramms und Indikatoren.....	8
3.1	Erhöhung der Durchlässigkeit – hochschulpolitische Zielsetzungen.....	8
3.1.1.	Erhöhung der Durchlässigkeit – Zielsetzungen des Förderprogramms.....	10
3.2	Vertiefung und Erweiterung von nationalen und internationalen Kooperationen – hochschulpolitische Zielsetzungen	11
3.2.1	Vertiefung und Erweiterung von nationalen und internationalen Kooperationen – Zielsetzungen des Förderprogramms	12
3.2.2	Förderung von Kooperationen mit Unternehmen.....	13
3.2.3	Förderung von Beteiligungen in Hochschulallianzen der European Universities Initiative	15
3.3	Operationalisierbare Ziele.....	17
4.	Gegenstand der Förderung	18
5.	Förderungswerberin.....	20
6.	Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten.....	20
	6.1. Förderungsart und -höhe.....	20
	6.2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen	21
	6.3. Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung	21
	6.4. Eigenleistungen	22
	6.5. Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten	22
7.	Geförderte Anschaffungen.....	24
8.	Verfahren für die Vergabe von Förderungen.....	25
	8.1. Abwicklung der Förderung	25
	8.2. Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungen.....	25
	8.3. Förderungsansuchen	25
	8.4. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung	26
	8.5. Entscheidung und Gewährung	26
	8.6. Förderungsvertrag	26

8.7. Berichtspflichten	29
8.8. Auszahlung.....	30
8.9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	32
8.10. Veröffentlichung von Projektergebnissen.....	33
8.11. Evaluierung	34
8.12. Datenschutz	34
8.13. Gerichtsstand.....	35
9. Geltungsdauer.....	35
10. Indikativer Anhang.....	36
10.1. Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen	36
10.2. Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen.....	38
10.3 Indikatoren für die Bewertung der Programmzielerreichung	39

1. Präambel

In den dreißig Jahren seit der Gründung des österreichischen Fachhochschulsektors haben sich die Fachhochschulen in einer sich dynamisch entwickelnden Hochschullandschaft national und international behaupten müssen. Die Diversifizierung der Hochschullandschaft war ein erklärtes Ziel der Etablierung von Fachhochschulen, das jedenfalls eingelöst werden konnte. Heute zählt der österreichische Hochschulraum insgesamt 77 Hochschulen, neben 23 öffentlichen Universitäten und 21 Fachhochschulen gibt es aktuell 14 Pädagogische Hochschulen, 17 Privatuniversitäten und zwei Privathochschulen.

Gestiegen ist in diesen drei Jahrzehnten nicht nur die Zahl der Hochschulen, sondern auch die Zahl der Studierenden insgesamt und der Anteil von Personen jedes Altersjahrganges, der ein Studium aufnimmt.¹ Verändert hat sich auch die Zusammensetzung der Studierendekohorten. Die Vielfalt der individuellen Bildungsbiografien und der Lebensrealitäten der Studierenden hat ebenso zugenommen wie die Anforderungen, die Studierende an ein Hochschulstudium und ihre Hochschule stellen.

Hochschulen stehen heute in einem unmittelbaren Wettbewerb, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, um die besten Talente - sowohl was die Rekrutierung von Studierenden als auch was die Rekrutierung von Lehr- und Forschungspersonal betrifft.

Grundlage der Förderung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Bund ist der sogenannte „Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan“, in dem die quantitative und qualitative Entwicklung des Fachhochschulsektors für die nächsten Jahre festgelegt wird. Auf Basis dieses Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans ergeben sich die Rahmenbedingungen für die Bundesförderung der Fachhochschul-Studiengänge.

Der aktuelle Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan² umfasst die Studienjahre 2023/24 bis 2025/26. Er enthält neben quantitativen Vorgaben (Anzahl der vom Bund geförderten Studienplätze, Höhe der jährlichen Bundesförderung) auch strategische Handlungsfelder für die weitere Entwicklung des Fachhochschulsektors in

¹ Vgl. dazu Statistik Austria: Bildung in Zahlen 2022/23. Schlüsselindikatoren und Analysen. Wien 2024. S. 44.

² Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-25/26. Wien, März 2023. Veröffentlicht auf der Website des BMFWF unter [FH-Entwicklungsplan - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

Österreich und legt damit auch den Rahmen für die Bundesförderung im Planungszeitraum 2023/24 – 2025/26 fest, wie er sich aus den budgetären Rahmenbedingungen des Bundeshaushalts ergibt.

Die Bundesförderung der Fachhochschul-Studiengänge stellt die tragende Säule der Fachhochschulfinanzierung dar, ohne die es das Angebot einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau in Österreich großteils nicht geben würde. Wenngleich der Bund nicht selbst als Erhalter der Fachhochschulen auftritt, stellt die studienplatzgebundene Mittelvergabe des Bundes die unabdingbare finanzielle Voraussetzung für die meisten Studiengänge an den Fachhochschulen dar.

Dieses seit der Gründung des Fachhochschulsektors unverändert bestehende Finanzierungsmodell der Studienplatzfinanzierung hat Studiengänge und Studienplätze zum Gegenstand, um die Kernaufgabe der Fachhochschulen sicherzustellen.

Zielsetzungen, Voraussetzungen und Bedingungen für die Vergabe der Bundesförderung für die Finanzierung von FH-Studienplätzen sind in der Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschulstudiengängen dargestellt³.

In den drei Jahrzehnten ihres Bestehens haben sich Fachhochschulen in vielen Bereichen entsprechend den an sie gestellten Anforderungen weiterentwickelt und sind zu etablierten Hochschuleinrichtungen mit einem ihren vielfältigen Aufgaben entsprechenden Portfolio gewachsen. Ebenso haben sich in dieser Zeit auch das Umfeld der Hochschulen sowie die an sie gestellten Anforderungen insgesamt gewandelt.

Im Sinne einer strategischen Gesamtsteuerung des österreichischen Hochschulraumes hat das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung in seinem Hochschulplan 2030 sowie im FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-2025/26 Handlungsfelder identifiziert, in welchen die qualitative Entwicklung der Hochschulsektoren und des österreichischen Hochschulraumes gefördert werden soll. Die Bildung von nationalen Verbänden oder Netzwerken soll verstärkt werden, Hürden, die Kooperationen entgegenstehen, sollen abgebaut werden, innerhalb und über die Grenzen der Hochschulsektoren hinweg.⁴

³ Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschulstudiengängen, veröffentlicht auf der Website des BMFWF unter [FH-Entwicklungsplan - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

⁴ So stellt sich gerade die Beginnphase einer Kooperation als besonders diffizil dar, die deutlich mehr finanzielle und zeitliche Ressourcen für die Hochschulen verursacht und daher in diesem Kontext als ein besonderer „Bottleneck“ von den Hochschulen bezeichnet wird. Siehe dazu die vom BMBWF 2023

Zur Notwendigkeit, auf veränderte Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft, wie zum Beispiel die demografische Entwicklung, die Anforderungen des digitalen und ökologischen Wandels und die Notwendigkeit des lebensbegleitenden Lernens, zu reagieren, zählt zudem auch eine weitere Diversifizierung und Erhöhung der Durchlässigkeit hochschulischer Angebote. Die veränderte Zusammensetzung der Studierendenpopulation und die vielfältigen Bildungsbiografien erfordern von den Hochschulen die Entwicklung flexiblerer Angebote in Studium und Lehre. Neben Begabung und Motivation gibt es auch vielfältige weitere Faktoren der sozialen Dimension (wie z.B. regionale Herkunft, Bildungshintergrund, Geschlecht), die sich auf die Teilnahme an hochschulischer Bildung auswirken.⁶

Für Anstrengungen in diesen Handlungsfeldern, die bildungspolitisch den skizzierten Zielsetzungen des Bundes entsprechen, kann das bestehende Modell der Bundesfinanzierung nicht herangezogen werden, da nicht immer zwingend Studiengänge und Studienplätze betroffen sind.

Infolgedessen sollen Projekte zur Förderung von Durchlässigkeit und zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Fachhochschulen mit anderen Hochschulen und Unternehmen im nationalen wie internationalen Kontext durch eigene, kompetitive Mittel beanreizt werden. Darunter fallen beispielsweise Maßnahmen zur Weiterentwicklung des regionalen Bildungs- und Wissenschaftssystems, zur Stärkung des Hochschulstandortes Österreich, Kooperationsprojekte im Rahmen der Teilnahme an der „European Universities“-Initiative, die Abstimmung des Studienangebots zwischen Hochschulen oder die Anbahnung bzw. Intensivierung der Zusammenarbeit mit Unternehmen im Zuge von dualen Studiengängen.

Für derartige Sonderprojekte ist deshalb im Geltungsbereich des aktuellen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans erstmalig ein Budgetumfang von insgesamt 14 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen. Damit sollen profilbildende und strukturentwickelnde Vorhaben unterstützt werden, die dem Fachhochschulsektor,

beauftragte Studie „Zukunft Hochschule - Kooperationen.Räume.Perspektiven“ - Ergebnisse der Studie „Erhebung und Analyse vorhandener sowie Empfehlungen zu weiterführenden Kooperationen an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen“, S. 11. Veröffentlicht auf der Website des BMFWF unter [Zukunft Hochschule - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

⁶ Vgl. dazu Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe. Wien 2017. Veröffentlicht unter [Soziale Dimension - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

der Fachhochschule als Ganzes oder zumindest studiengangübergreifend einen (inter-)nationalen Entwicklungsschub ermöglichen.

Die Bundesförderung ist in Bezug auf den Fachhochschulsektor von ihrem Charakter her als eine kompetitiv vergebene Förderung zu sehen. Dieser kompetitive Charakter soll auch bei der projektbezogenen Vergabe dieser Sondermittel beibehalten werden.

Die folgende Sonderrichtlinie soll nun die Vergabe der Sondermittel unter den genannten Voraussetzungen sowie unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) regeln.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die vorliegende Sonderrichtlinie sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.F. BGBl II Nr. 190/2018, die subsidiär anzuwenden sind.

Rechtsgrundlage für den Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan (FH-EF-Plan) ist § 2a FHG 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 177/2021.

3. Ziele des Förderungsprogramms und Indikatoren

3.1 Erhöhung der Durchlässigkeit – hochschulpolitische Zielsetzungen

Ein zentraler Aspekt moderner Bildungspolitik ist die Förderung von Chancengerechtigkeit und individueller Entwicklung durch den Abbau von strukturellen Hindernissen. Vor diesem Hintergrund ist die Durchlässigkeit im Hochschulbereich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus gerückt. Auf individueller Ebene bedeuten höhere Bildungsabschlüsse eine Erhöhung des Potentials auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Teilhabe. Für die Gesellschaft insgesamt ist es von großer Bedeutung, alle Menschen bestmöglich zu fördern und zu qualifizieren, damit diese ihre Potentiale entfalten und zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prosperität beitragen können.

Die nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung⁵ sieht drei Zieldimensionen vor, nämlich 1. die Förderung eines integrativeren Zugangs zum Studium, 2. die Verhinderung von Abbrüchen und Verbesserung des Studienerfolgs sowie 3. die Schaffung von Rahmenbedingungen und den optimalen Einsatz hochschulpolitischer Steuerung.

Die Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung⁶ sieht auch quantitative Ziele für folgende Bereiche vor: Abbau der Unterrepräsentanz von Studierenden mit Eltern ohne Matura, die Steigerung der Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit nicht-traditionellem Hochschulzugang, ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in allen Studienfeldern, die Erhöhung der Hochschulzugangsquote von Bildungsinländern und Bildungsinländerinnen mit Migrationshintergrund, den Abbau regionaler Unterschiede im Hochschulzugang, die Steigerung der Teilnahme an Mobilitätsprogrammen von Studierenden aus „bildungsfernen“ Schichten, die Erhöhung der berufsbegleitenden/berufsermöglichenden Studienplätze an Fachhochschulen, u.a.m. vor.

Die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Strategie 2030)⁷ sieht drei Zieldimensionen vor: 1. Stärkung des FTI-Standortes Österreich und ein Aufschließen zum internationalen Spitzenfeld, 2. Fokussieren auf Wirksamkeit und Exzellenz sowie 3. Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Insbesondere in der dritten Zieldimension, die eine Steigerung des Anteils der MINT-Graduierten um 20% und eine Steigerung des Frauenanteils bei Graduierten in technischen Fächern um 5% sowie eine Verdoppelung des Anteils österreichischer MINT-Studierender, die über Förderprogramme ein Studium oder ein Studiensemester im Ausland absolvieren, als konkrete Zielvorgaben vorsieht, kommt den österreichischen Fachhochschulen als wesentlichen Anbietern von MINT-Studiengängen eine zentrale Rolle zu.

⁵ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe. Wien 2017.

Veröffentlicht unter Soziale Dimension - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung.

⁶ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe. Wien 2017.

Veröffentlicht unter Soziale Dimension - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung.

⁷ Forschungskoordination - Forschung, Technologie und Innovation (FTI) - Bundeskanzleramt Österreich

3.1.1. Erhöhung der Durchlässigkeit – Zielsetzungen des Förderprogramms

Fachhochschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit im österreichischen Hochschulsystem.

Die Zielsetzungen der FTI Strategie und der hohe Bedarf an akademisch qualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt erfordern verstärkte Anstrengungen, bisher unterrepräsentierten Gruppen die Teilhabe an hochschulischer Bildung zu ermöglichen. Dies betrifft Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Studierenden mit nicht-traditionellen Abschlüssen ebenso wie Anstrengungen zur Erhöhung des Frauenanteils in technischen Studiengängen oder die Förderung des lebensbegleitenden Lernens durch berufsbegleitende und berufsermöglichende Studienangebote, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Fördermaßnahme zielt darauf ab, die Fachhochschulen bei der Entwicklung und Implementierung von Angeboten zur Förderung der Durchlässigkeit zu unterstützen. Darunter fallen etwa Maßnahmen zur Verbesserung des nicht-traditionellen Zuganges, der Verbesserung der Erfolgchancen im Studium unterrepräsentierter Gruppen oder der strategischen Qualitäts- und Profilentwicklung. Die Förderung verfolgt somit auch das Ziel, die Chancen auf Teilhabe bislang unterrepräsentierter Zielgruppen an einem Fachhochschulstudium zu verbessern und die Zahl der FH-Absolvent/innen aus diesen adressierten Studierendengruppen zu erhöhen.

Der Begriff „unterrepräsentierte Zielgruppen“ kann verschiedene Dimensionen betreffen, beispielsweise:

- Geschlecht
- Bildungsabschluss / Zugangsvoraussetzungen
- Sozialer Hintergrund
- Behinderung und/oder chronische Erkrankungen, Beeinträchtigungen

Die adressierten Zielgruppen können für den gesamten Fachhochschulsektor, die Fachhochschule als Ganzes oder (nur) für Studiengänge bestimmter Fächergruppen und/oder Organisationsformen relevant sein.

Es hat sich gezeigt, dass der Studieneinstieg am besten gelingt und der Studienerfolg besonders groß ist, wenn eine gute Vorbereitung vor Studienstart erfolgt ist. Denn Studiengänge, für die Vorbereitungsangebote geschaffen werden, weisen eine höhere Studierendenzahl und eine höhere Abschlussquote aus als Studiengänge, die ohne Vorbereitung durchgeführt werden. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für technische Studiengänge.

Eine Fördermaßnahme kann daher auch die Einrichtung von umfassenden und qualitativ hochwertigen Studienbefähigungslehrgängen sein, die von der bestehenden Finanzierung von FH-Studienplätzen nicht umfasst sind. Solche Programme können dazu beitragen, den Zugang zum Studium noch durchlässiger zu gestalten, die Zahl der Drop-outs zu verringern und die Erfolgsquoten im Studium zu steigern.

Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit können sich auch auf die Begleitung von Studierenden während des Studiums zur Verbesserung der Erfolgchancen (wie z.B. Mentoring-Projekte) und Verringerung des Drop-outs beziehen, oder strategische Maßnahmen auf institutioneller Ebene⁸ (wie z.B. Integration der Thematik in die Organisations- und Personalentwicklung, Weiterbildung und Qualitätssicherung) zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Verbesserung der Erfolgchancen unterrepräsentierter Gruppen betreffen.

Gefördert werden ausschließlich eindeutig zuordenbare Aktivitäten, die von den Fachhochschulen explizit zur Förderung der Durchlässigkeit gesetzt und nicht im Rahmen der bestehenden Studienplatzförderung gefördert werden.

Zielsetzung aller geförderten Maßnahmen ist die Erhöhung der Zahl der Studienabschlüsse bisher unterrepräsentierter Studierendengruppen im jeweils adressierten Bereich. Die Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung der Durchlässigkeit können sich auf eine oder mehrere der folgenden Zieldimensionen beziehen: Zugang zum Studium, Verbesserung der Erfolgchancen im Studium, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studienangebotes bzw. der Hochschule und institutionelle Strategieentwicklung.

3.2 Vertiefung und Erweiterung von nationalen und internationalen Kooperationen – hochschulpolitische Zielsetzungen

Für den Hochschulstandort Österreich ist es von großer Bedeutung, die Qualität und Attraktivität des gesamten Standortes zu entwickeln. Wesentlich ist dabei, die Differenzierung der Profile der Hochschulsektoren zu erhalten und zugleich verstärkt Synergien durch vermehrte nationale und internationale Kooperationsbildungen zu nutzen. Die qualitativen Entwicklungsfelder des österreichischen Hochschulplans 2030 sehen in diesem Zusammenhang die verstärkte Bildung von nationalen Verbänden und

⁸ S. Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung Wien 2017, S. 28f. Veröffentlicht unter [Soziale Dimension - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

Netzwerken, die Förderung der internationalen Vernetzung österreichischer Hochschulen im europäischen und globalen Kontext, die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems durch ein vielfältiges Studien- und Weiterbildungsangebot und die Sicherstellung der Teilhabe für unterrepräsentierte Studierendengruppen vor.⁹

Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 – 2025/26 definiert die Stärkung von Kooperationen von Fachhochschulen mit anderen Hochschulen und Unternehmen auf regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene sowie die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem als wesentliche Handlungsfelder für die strategische Entwicklung des FH-Sektors.¹⁰

3.2.1 Vertiefung und Erweiterung von nationalen und internationalen Kooperationen – Zielsetzungen des Förderprogramms

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit von Fachhochschulen mit anderen Hochschulen, Unternehmen, öffentlichen oder Non-profit-Einrichtungen zur Weiterentwicklung des regionalen und nationalen Bildungs- und Wissenschaftssystems zu vertiefen und zu erweitern. Bestehende Kooperationen im Fachhochschulsektor sollen verstärkt und das Entstehen neuer Kooperationsformen und Netzwerke vorangetrieben werden. Neben der bewussten Verankerung der Fachhochschulen im regionalen Umfeld soll damit die Bildung von nationalen und internationalen Kooperationen oder Netzwerken verstärkt werden.

In der verstärkten Abstimmung des regionalen Hochschulangebots durch Kooperationen, Nutzung von Synergien und einander ergänzende Angebotsentwicklung sollen einzelne Institutionen in ihrer Profilbildung gestärkt, eingesetzte Mittel bestmöglich genutzt und die Attraktivität des Hochschulstandortes insgesamt erhöht werden. Die verstärkte Nutzung von Kooperationen soll auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene erfolgen, im Sinne einer besser koordinierten Abstimmung des Angebotes, der synergetischen Nutzung eingesetzter öffentlicher Mittel und einer Attraktivierung der einzelnen Institutionen wie des Hochschulstandortes insgesamt. Neben den offensichtlichen Lehrkooperationen fallen

⁹ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Der österreichische Hochschulplan 2030. Wien, 2022. Veröffentlicht unter [Hochschulplan - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

¹⁰ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 – 2025/26. Veröffentlicht auf der Website des BMFWF unter [FH-Entwicklungsplan - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#).

darunter etwa auch der damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsbereich sowie Spezifika, die sich in kooperativer Zusammenarbeit in den Bereichen Datenmanagement und Datenverbund, IT sowie Digitalisierungsprozessen und -abläufen ergeben.

Für Fachhochschulen ist es dabei entsprechend ihrem gesetzlich definierten Auftrag wesentlich, als regional verankerte Hochschulen Netzwerke sowohl in ihrem unmittelbaren regionalen Umfeld als auch auf nationaler, europäischer und globaler Ebene zu bilden und zu pflegen. Wissenschaft und Forschung benötigen die Kommunikation in der internationalen scientific community, neueste Erkenntnisse müssen durch Hochschulen in die konkrete Praxis im beruflichen und Unternehmenskontext diffundiert werden, Studierende und Absolventinnen und Absolventen auf die Anforderungen eines globalen Arbeitsmarktes vorbereitet werden. Fachhochschulen sind in diesem Sinne regionale Wissensdrehkreise und unverzichtbare Partner für KMUs in den Regionen. Kooperationen sind in diesem Zusammenhang auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig, damit Fachhochschulen ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllen können. In Hinblick auf die strategischen Zielsetzungen des Hochschulplanes 2030 und des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplans 2023/24 – 2025/26 ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander über Sektorengrenzen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene nicht nur wünschenswert, sondern unabdingbar, um den Hochschulstandort Österreich attraktiv zu halten und die Versorgung des Arbeitsmarktes mit hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten.

3.2.2 Förderung von Kooperationen mit Unternehmen

Die enge Kooperation mit Unternehmen ergibt sich für Fachhochschulen bereits durch ihren gesetzlichen Bildungsauftrag, praxisorientierte Berufsausbildung auf Hochschulniveau anzubieten. Kooperationsbeziehungen werden sowohl in der Lehre als auch im Bereich von Forschung und Entwicklung gepflegt.

Duale oder praxisintegrierte Studiengänge stellen in diesem Zusammenhang eine Sonderform der Fachhochschul-Studiengänge dar, die den Bildungsauftrag der Fachhochschulen mit besonderer Konsequenz umsetzen. Im Unterschied zu berufsbegleitenden Studienangeboten, die eine Berufstätigkeit neben dem Studium ermöglichen, bildet die Berufstätigkeit in den dualen Studienangeboten einen in die Ausbildung integrierten Bestandteil des Studiums. Hochschule und Ausbildungsbetrieb stellen zwei gleichwertige Lernorte dar, Theorie und Praxisphasen können dabei in

unterschiedlicher zeitlicher Abfolge wechseln, sind aber jedenfalls inhaltlich und strukturell miteinander verzahnt.

Als Definition des dualen Studiums wurde 2016 folgende Formulierung formuliert: „‘Duales Studium‘ bezeichnet die inhaltliche und strukturelle Integration von mindestens zwei gleichwertigen Lernorten – Hochschule und Unternehmen – für eine gemeinsam gestaltete Ausbildung auf Hochschulniveau.“¹¹

Duale Studiengänge leisten einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und bieten Studierenden die Möglichkeit, flexible und individuelle Lernwege zu gestalten. Studierende lernen aus der Praxis für die Praxis, sind bereits während des Studiums in einem Anstellungsverhältnis zu einem Ausbildungsbetrieb und können ihren Karriereweg gestalten. Für Ausbildungsbetriebe ergeben sich neue Chancen der Personalentwicklung in Zeiten des hohen Bedarfs an hoch qualifizierten Fachkräften. Die Zahl der dualen Studienangebote im österreichischen Fachhochschulsektor ist mit 19 FH-Studiengängen im Studienjahr 2024/25 nach wie vor sehr gering, der Großteil der dualen Studienangebote liegt bisher im technischen Bereich. Insbesondere der Blick nach Deutschland zeigt, dass das Potential für die Weiterentwicklung dieses Segments sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht in Hinblick auf die Entwicklung von Angeboten in unterschiedlichen Fachbereichen und Berufsfeldern sehr groß ist.

Für Fachhochschulen sind die Anforderungen an die inhaltliche, didaktische und organisatorische Koordination zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieben sehr hoch. Die Etablierung dualer Angebote bedeutet für Fachhochschulen einen erheblichen Mehraufwand an Ressourcen in der Qualitätssicherung, Koordination und Begleitung der Studierenden. Die Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung des dualen Angebotes zielt darauf ab, das Segment des dualen Studiums zu erweitern und innovative neue Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, wobei die Finanzierung zusätzlicher Studienplätze nicht auf Basis dieser Sonderrichtlinie erfolgen kann.

¹¹ Diese Definition wurde von der Plattform Duales Studium 2016 geprägt: [Dual Studieren – Dual studieren](#)

3.2.3 Förderung von Beteiligungen in Hochschulallianzen der European Universities Initiative

Die European Universities Initiative¹² (EUI) ist die zentrale Flagship-Initiative der Europäischen Union für eine zukunftsweisende Transformation des Europäischen Hochschulraums.

2024 sind 17 österreichische Hochschulen Teil einer Hochschulallianz im Rahmen der European Universities Initiative. Die österreichischen Fachhochschulen beteiligen sich sehr erfolgreich an dieser Initiative: fünf österreichische Fachhochschulen sind Teil einer europäischen Hochschulallianz, eine österreichische Fachhochschule hat sogar den Lead in ihrem Hochschulverbund übernommen.

Österreichische Fachhochschulen entwickeln im Rahmen der European Universities Initiative zahlreiche Projekte, die deutlich über die durch die von der EU geförderten Erasmus+ Projekte hinausgehen.¹³ Was die Mitgliedschaft in einer Europäischen Allianz von anderen Netzwerken qualitativ unterscheidet, ist die Zielsetzung und die Intensität der Zusammenarbeit: Ziel ist es, einen transformativen Prozess der beteiligten Institutionen – und damit auch mittelbar des nationalen und europäischen Hochschulraumes – zu fördern. Dabei werden alle Kernbereiche der Hochschule umfasst (Forschung, Lehre und Third Mission), aber auch die Organisationsstruktur selbst. Diese Aktivitäten tragen nicht nur ganz wesentlich zur Positionierung und zur Weiterentwicklung der beteiligten Institutionen bei, sondern liefern darüber hinaus auch ganz wesentliche Beiträge zur Weiterentwicklung des europäischen und österreichischen nationalen Hochschulraums. Außerdem lässt sich eine große positive Wirkung dieser Beteiligung an European University Allianzen auf (regionale) Innovationsökosysteme im intensiven Wechselspiel mit Leitbetrieben, KMUs, Startups und anderen Partnern aus Wirtschaft und Verwaltung sowie auf die breitere

¹² [European Universities initiative - European Education Area](#)

¹³ Gemäß der Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 „Zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit“ ist eine vertiefte und wirksamere transnationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich in ganz Europa der Schlüssel zur Unterstützung der Werte, der Identität und der Demokratie der Union, zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der europäischen Gesellschaft und Wirtschaft und zum Aufbau einer nachhaltigen Zukunft. Die Europäischen Universitäten sind diesbezüglich in der Lage, nützliche Erfahrungen zu liefern und gleichzeitig tiefer gehende transnationale Kooperationsmodelle zu erproben, die über die bestehenden individuellen institutionellen Strategien, die Governance und das Ökosystem der Zusammenarbeit hinausgehen. Sie stellen eine Inspirationsquelle für die breitere Hochschulgemeinschaft dar, um Reformen auf Systemebene voranzutreiben und gleichzeitig eine bessere Koordinierung zwischen der europäischen Hochschul- und Forschungspolitik zu ermöglichen. [Publications Office](#).

Gesellschaft durch zahlreiche Services für und mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern qualitativ und/oder quantitativ nachweisen.

Im Kontext der internationalen Kooperationen sollen insbesondere die an den „European University Alliances“ beteiligten Fachhochschulen insbesondere durch Top-Up-Förderungen die Möglichkeit haben, wichtige strategische Vorhaben im Rahmen ihrer Allianz zu verwirklichen, die auf diese Weise durch die Fördermittel aus Erasmus+ nicht realisierbar sind und einen Mehrwert für die vertiefte Zusammenarbeit und/oder Vernetzung der Hochschule auf europäischer und internationaler Ebene bieten.

Die European University Allianzen, an denen sich österreichische Fachhochschulen beteiligen, unterscheiden sich durch ihre strukturellen und vertieften Kooperationsformen sowie durch ihre Ausrichtung und das daraus resultierende Profil (u.a. durch den besonderen Fokus auf Regionen, Innovation, Entrepreneurship, duale Hochschulausbildung etc.) von anderen bestehenden Hochschulnetzwerken.

Nachhaltige Allianzen, die ihre langfristigen Strategien umsetzen können, sind für die Sichtbarkeit und Reputation des österreichischen Hochschulraums von großer Bedeutung. Mit der zu Erasmus+ ergänzenden nationalen Förderung soll gewährleistet werden, dass die Fachhochschulen ihre Position im europäischen Spitzenfeld nachhaltig stärken können und die Abkehr von einer reinen Projektlogik hin zu stabilen, langfristig tragenden Rahmenbedingungen unterstützt werden kann, um dauerhafte und wirksame Ergebnisse zu erreichen. Österreichische Fachhochschulen sollen als attraktive Partnerinnen wahrgenommen werden und eine proaktive und wirksame Rolle im internationalen Kontext spielen können. Die Initiative erzeugt somit einen Mehrwert auf individueller, institutioneller, nationaler und europäischer Ebene und ist für den Wissenschafts- und Hochschulstandort Österreich von außerordentlicher Bedeutung.

Gefördert werden ausschließlich eindeutig zuordenbare Aktivitäten, die von den Fachhochschulen explizit zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Kooperationen gesetzt werden.

Zielsetzungen der Förderung von Kooperationsprojekten sind entsprechend den strategischen Zielvorgaben des Hochschulplanes 2030 und des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplans 2023/24 – 2025/26 die verstärkte Nutzung von Synergien, die hochschulische Profilentwicklung und qualitätsvolle Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulstandortes.

Zielsetzung von Kooperationsprojekten mit Unternehmen, NPOs und öffentlichen Einrichtungen ist die Erweiterung und Vertiefung von Netzwerken und die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung und Erhöhung der Zahl dualer Studienangebote.

Zielsetzung der Förderung von Kooperationsprojekten im Rahmen der European Universities Allianzen ist die Vertiefung und Erweiterung der Zusammenarbeit in den Netzwerken.

3.3 Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Zielsetzungen, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 10) verbunden sind. Das Programm verfolgt das Ziel, Projekte zur Förderung der Durchlässigkeit und zur Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit von Fachhochschulen mit anderen Hochschulen und Unternehmen im nationalen und internationalen Kontext zu beanreizen. Das Programm umfasst folgende operationalisierbare Ziele:

Erhöhung der Durchlässigkeit:

- Es soll die Entwicklung von innovativen Projekten und institutionellen Strategien zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems, zur Erhöhung des Anteils von Studierenden mit nicht-traditionellem Zugang und anderen unterrepräsentierten Gruppen beanreizt werden. Dabei sollen auch neue und unkonventionelle Formen der Unterstützung, Förderung und Integration unterrepräsentierter Gruppen entwickelt, erprobt und implementiert werden können.
- Durch die Beanreizung innovativer Projekte soll ein Raum für die Erprobung neuer und unkonventioneller Ideen geschaffen werden, aus dem in weiterer Folge erfolgreiche Projekte als Best Practice Modelle hervorgehen können.
- Die Schaffung einer inklusiven hochschulischen Kultur dient der Erhöhung des Anteils an Studierenden aus unterrepräsentierten Gruppen (z.B. Frauen im MINT-Fokus Bereich, Studierende mit nicht-traditionellem Hochschulzugang, Studierende aus einem Elternhaus ohne Matura, Studierende mit Behinderung, ...) sowie der Erhöhung der Erfolgchancen von Studierenden aus diesen unterrepräsentierten Gruppen.

Erweiterung und Vertiefung von Kooperationen

- Erhöhung der Zahl dualer Studienangebote: Steigerung der Anzahl dualer Studienangebote (dualer Studiengänge und Studiengänge mit dualen Studienplätzen)
- Steigerung der Anzahl dualer Studienplätze
- Erweiterung und Vertiefung bestehender Kooperationen im Rahmen dualer Studienangebote,
- Entwicklung und Etablierung neuer und innovativer dualer Studienangebote
- Langfristigkeit, Intensität und Nachhaltigkeit von Kooperationen mit Unternehmen und anderen Hochschulen, z. B: durch Übernahme in den Regelbetrieb oder strategische Weiterentwicklung von Maßnahmen, Angeboten oder institutionellen Strategien
- Langfristigkeit, Intensität und Nachhaltigkeit sowie Weiterentwicklung der bestehenden fünf Kooperationen im Rahmen der Beteiligung an Allianzen der European Universities Initiative
- Nachhaltige Verankerung von Allianzen, Netzwerken, Kooperationen mit hochschulischen Partnern
- Stärkung der Profilbildung der Fachhochschulen
- Stärkung der Position der Fachhochschulen im internationalen Wettbewerb um Talente
- Weiterentwicklung und Stärkung des österreichischen Hochschulstandortes durch die Nutzung von Synergien durch Kooperationen, einander ergänzende oder kooperative Angebote, gemeinsame Nutzung von Infrastruktur o.ä.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Projekten von Fachhochschulen im Lehr- und anwendungsorientierten Forschungsbereich gemäß den Zielen dieser Sonderrichtlinie. Die Vorhaben sollen umsetzungsorientiert und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie werden keine Stipendien oder Preise vergeben und es werden weder Studienplätze noch reine Bauvorhaben gefördert.

Fördergegenstand können ausschließlich Maßnahmen und Projekte sein, die klar gegenüber der Studienplatzförderung entsprechend der Sonderrichtlinie für die Förderung von Fachhochschulstudiengängen und anderen Förderprogrammen abgegrenzt sind. Eine Doppelfinanzierung von Studienplätzen ist ausgeschlossen.

Projekte zur Erhöhung der Durchlässigkeit:

Initiativen und Projekte zur Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit können sich auf eine oder mehrere Zieldimensionen beziehen, mit Schwerpunktsetzung auf verschiedene Phasen des student life cycle (z.B. Zugang zum Studium, Vorbereitung auf das Studium, Verbesserung der Erfolgschancen im Studium, Förderungen in der Studienabschlussphase...) und/oder den Bereich der hochschulischen Qualitätsentwicklung und institutionellen Strategieentwicklung.

Gefördert werden ausschließlich eindeutig zuordenbare Aktivitäten, die von den Fachhochschulen explizit zur Förderung der Durchlässigkeit gesetzt werden.

Projekte zur Vertiefung und Erweiterung von Kooperationen:

Der Begriff „Kooperationen“ umfasst sowohl nationale als auch internationale Kooperationen zwischen

- Fachhochschulen und Universitäten (z.B. gemeinsame Studienprogramme und Doktoratsprogramme)
- Fachhochschulen untereinander (z.B. KI in der Lehre)
- Fachhochschulen und Unternehmen, öffentlichen oder Non-profit-Einrichtungen (z.B. im Zusammenhang mit der Anbahnung, Aufbau und Einrichtung dualer Studiengänge).

Kooperationen mit Unternehmen:

Förderbar sind Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung neuer sowie zur Vertiefung und/oder Erweiterung bestehender Kooperationen mit Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Lehre und Forschung und Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung neuer sowie zur Vertiefung und Erweiterung bestehender dualer Studienangebote in allen Fachbereichen, wobei die Finanzierung zusätzlicher Studienplätze nicht im Rahmen dieser Sonderrichtlinie erfolgen kann.

Kooperationen mit anderen Hochschulen:

Förderbar sind Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung neuer sowie zur Vertiefung und/oder Erweiterung bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, die den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (insbesondere Punkt 3.2.1) und den Ausschreibungskriterien entsprechen.

Gefördert werden ausschließlich eindeutig zuordenbare Aktivitäten, die von den Fachhochschulen explizit zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Kooperationen gesetzt werden.

Beteiligungen in Hochschulallianzen der European Universities Initiative:

Die Beteiligung an einer „European University Alliance“ zählt als Einzelprojekt.

Im Rahmen der Beteiligung an einer European University Alliance können gemäß dieser Sonderrichtlinie grundsätzlich nur Aktivitäten gefördert werden, die nicht bereits durch andere Förderungen finanziert werden, die einen eindeutigen und zuordenbaren Beitrag zur Erweiterung und/oder Vertiefung der Zusammenarbeit innerhalb der Allianz darstellen.¹⁴

Die Aktivitäten österreichischer Fachhochschulen in Hochschulallianzen der European Universities Initiative sind sehr breit gefächert. Darunter fallen Aktivitäten und strukturelle Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Lehr-/Lernformate
- Strukturelle Verankerung von gemeinsamen Forschungsaktivitäten
- Europäischer „interuniversitärer“ Hochschulcampus
- Stärkung der Innovationskapazität bzw. von Technologie- und Wissenstransfer

5. Förderungswerberin

Förderungswerberin können alle gemäß § 23 HS-QSG idgF in Österreich unbefristet institutionell akkreditierten Fachhochschulen sein. Im Falle von Kooperationen mit anderen angeführten hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtungen hat als verantwortliche Projektnehmerin und als alleinige Förderwerberin in jedem Fall eine Fachhochschule zu fungieren.

Die Förderungsverträge sind mit der projektleitenden Fachhochschule abzuschließen.

6. Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten

6.1. Förderungsart und -höhe

¹⁴ European Universities initiative - European Education Area

Die Förderung erfolgt als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (z.B. Durchführung eines Einzelprojektes) in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Anrechnung der förderbaren Kosten pro gefördertem Projekt mindestens Euro 100.000,-- und maximal Euro 2.000.000,--.

6.2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- die Durchführung der Leistung unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheint,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen in Sonderrichtlinien vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

6.3. Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln hat die Förderungswerberin bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin in den letzten drei Jahren vor Einbringungen des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen will.

Zu diesem Zweck wird der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie nachträglich ansucht. Zur Verhinderung unerwünschter Mehrfach- oder Doppelförderungen wird zudem vor Gewährung der Förderung eine

personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

6.4. Eigenleistungen

Die Förderungswerberin hat durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel (Finanz-, Sachmittel, Arbeitsleistungen) zur Umsetzung des Projektes beizutragen. Höhe und Ausmaß der eingesetzten Eigenleistungen sind im Zuge des Ansuchens im detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan bekanntzugeben.

Die Eigenleistung hat jedenfalls 20% der Förderung zu betragen.

6.5. Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt direkt zurechenbaren Kosten der Förderungnehmerin und – bei Kooperationen – zusätzlich jene der in Österreich gemäß § 23 HS-QSG idgF unbefristet institutionell akkreditierten Fachhochschulen, wie:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Infrastrukturkosten,
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge¹⁵),
- Reise- und Aufenthaltskosten,

Overheadkosten der Fachhochschulen sind als Pauschalzuschlag (alle Kosten mit Gemeinkostencharakter wie z. B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) in der Höhe von 20% der zurechenbaren Personalkosten förderbar. Die geltend gemachten Kosten müssen angemessen und nachvollziehbar sein. Kosten, die im Rahmen der Kostenpauschale abgegolten werden, können nicht auch als direkte Kosten anerkannt werden.

Dabei ist eine klare Abgrenzung gegenüber der normkostenorientierten Studienplatzförderung entsprechend der Sonderrichtlinie für die Förderung von

¹⁵ Laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person verpflichtet, für eine andere Person einen bestimmten Erfolg herzustellen. Wirtschaftskammer Österreich (29.12.2017), Werkvertrag (arbeitsrechtlich), Begriff – persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzungen, Werkvertrag (arbeitsrechtlich) - WKO, zuletzt eingesehen am 11.6.2025.

Fachhochschulstudiengängen zu treffen. Eine Doppelfinanzierung von Studienplätzen ist ausgeschlossen.

Ebenfalls sind allfällige inhaltliche Überschneidungen und Parallelitäten mit der Richtlinie für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren an Fachhochschulen und anderen Förderprogrammen auszuschließen.

Förderbar sind nur jene Kosten, die nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

Alle Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen festgelegten Bestimmungen beruhen und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i. d. F BGBl. I Nr. 102/2018, für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen.

Die Abrechnungen der einzelnen Werkverträge haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren.

Unter die Kostenkategorie Infrastrukturkosten fallen Kosten für Geräte, Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, Kosten für projektspezifisch erforderliche Software und sonstige dauerhafte Wirtschaftsgüter.

Nicht unter die förderbaren Kosten fallen:

- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die, auf welche Weise immer, rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine

Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, i. d. F BGBl. I Nr. 23/2020 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBl. S 219/1897, i. d. F BGBl. I Nr. 63/2019, verwendet werden.

7. Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten oder die betreffende Sache der Förderungsgeberin zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache zum Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind der Förderungsgeberin, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder der jeweils zuständigen

Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§§ 13 und 14 ARR 2014).

8. Verfahren für die Vergabe von Förderungen

8.1. Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen erfolgt durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung oder einer von ihr beauftragten Abwicklungsstelle.

8.2. Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen für die Gewährung der Fördermittel haben folgende Vorgaben zu enthalten:

- Ziele der Förderungsmaßnahmen,
- Allfällige Schwerpunkte,
- Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens,
- Förderbare Leistungen sowie vorzulegende Nachweise und Unterlagen (insbes. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan),
- Laufzeit und maximale Förderungshöhe,
- Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen,
- Indikatoren für die Bewertung von Projektleistungen,
- Kontaktdaten.

8.3. Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache elektronisch einzureichen. Diese haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Projekttitle,
- Information über Förderungswerberinnen und Förderungswerber sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- Kurzbeschreibung des Projektes,
- Projektbeschreibung,
- Detaillierter Leistungs- und Zeitplan,
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Datum und Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Person,

- Angaben gemäß Pkt. 6.3.

8.4. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß innerhalb der Einreichfrist eingereicht wurden. Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung oder einer von ihr beauftragten Einrichtung. Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

8.5. Entscheidung und Gewährung

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderungsgewährung erfolgt unter Antrags- und Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage einer Förderempfehlung einer beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung eingerichteten Auswahlkommission durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Ergänzend kann zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung der Kommission die Einholung externer Expertisen vorgesehen werden.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.

Im Rahmen des Beurteilungsprozesses werden auch die Angemessenheit der Kosten in Relation zu den geplanten Vorhaben und Ergebnissen bewertet. Die Projekte stehen daher auch in Bezug auf die Kosten untereinander in einem Wettbewerb. Im Zuge der Projektauswahl bzw. Projektgenehmigung können Änderungen des Wert-/Mengengerüsts und damit der Projektkosten erfolgen.

Vor jeder Gewährung von Förderungen ist eine Abfrage in der Transparenzdatenbank vorzunehmen, um Doppelförderungen einzelner Leistungen auszuschließen.

8.6. Förderungsvertrag

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat das BMFWF oder die Abwicklungsstelle an die Förderungswerberin ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungswerberin ist darauf hinzuweisen, dass die

Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Der Förderungsvertrag hat insbesondere nachstehende Bedingungen zu enthalten:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und den Mitteilungspflichten ist jeweils unverzüglich nachzukommen.
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei der Förderungswerberin selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige genannte Unterlagen sind - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
- Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf

der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungswerberin zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, i. d. F BGBl. II Nr. 91/2019 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 5.000 netto überschreitet.¹⁶
- Über die Durchführung der Leistung ist unter Vorlage von Verwendungsnachweisen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten.
- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung ist weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
- Die Förderungnehmerin hat die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie zu übernehmen.
- Eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen wird geboten.
- Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. I 66/2004 (gilt nur für Unternehmen) sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF ist zu beachten.
- Die Förderungnehmerin ist zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Tätigkeit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- Die Förderungnehmerin hat im Falle von Evaluierungen der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber oder der von der Förderungsgeberin bzw. vom Förderungsgeber für die Abwicklung

¹⁶ vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_65/BGBLA_2018_I_65.html, zuletzt abgerufen am 11.6.2025.

beauftragten Stellen jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von diesen für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

- Im Falle von Kooperation sind die Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. Die Förderungsnehmerin hat sicher zu stellen, dass alle Kooperationspartner die Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag übernehmen (insbesondere Auskunftspflicht, Einschaurechte des Bundes, Belegaufbewahrung etc.). Fachhochschulen, die gemäß Pkt. 6.5 begünstigte Kooperationspartner im Rahmen des Förderungsvertrages sind, haben vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes zu übernehmen. Die Solidarhaftung kann mit jenem Betrag begrenzt werden, der dem Projektanteil der Förderwerberin oder der Projektpartnerin entspricht.

8.7. Berichtspflichten

Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, nach Abschluss des Vorhabens über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist ein Endbericht, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Der max. 20 Seiten umfassende Sachbericht des Verwendungsnachweises hat zu enthalten:

- Kurzbericht (Umfang einer DIN A4-Seite bzw. max. 3350 Zeichen inkl. Leerzeichen),
- Beschreibung und Ergebnisse des Projektverlaufs (max. 10 Seiten),
- Monitoring bzw. Selbsteinschätzung der Zielerreichung gemäß den festgelegten Indikatoren (siehe Anhang 10.2.)

Insbesondere muss aus dem Sachbericht des Verwendungsnachweises die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielten Erfolge hervorgehen.

Der Sachbericht ist sowohl in einfacher Ausfertigung als Printversion als auch auf Datenträger in Word-Format oder als PDF-File zur Verfügung zu stellen.

Der zahlenmäßige Nachweis hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen

und Ausgaben zu umfassen. Die Gliederung ist analog zum Kostenplan im Antrag vorzunehmen und dem Endbericht beizufügen.

Sollten Belege angefordert werden, so kann deren Übermittlung grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der zahlenmäßige Nachweis hat alle für denselben Verwendungszweck eingesetzten eigenen finanziellen Mittel der Förderungsnehmerin oder von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel zu umfassen.

Bei mehrjährigen Projekten müssen jährliche Zwischenverwendungsnachweise vorgelegt werden.

8.8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes jedenfalls in zwei Teilzahlungen:

- nach Vertragsunterzeichnung durch die Förderungsnehmerin (maximal 80 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages)
- nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des von der Förderungsnehmerin vorgelegten Verwendungsnachweises im Nachhinein (mindestens 20 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages).

Bei mehrjährigen Projekten erfolgt die Auszahlung jeweils in zumindest jährlichen Teilzahlungen gemäß einem Zahlungsplan und nach Vorlage und Abnahme der jährlichen Zwischenverwendungsnachweise.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich

zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Die Förderungsnehmerin hat nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich rückzuerstatten. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

8.9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. Nr. 98/2020) – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- von der Förderungsnehmerin vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, oder
- die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- von der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde, oder

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden, oder
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
- der Förderungsnehmerin obliegende Publicitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 oder gemäß Pkt. 8.10 nicht durchgeführt werden, oder
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden.

Anstelle der in den zwölf oben genannten Punkten vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die Förderungsgeberin die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Verzug gilt § 25 (4) ARR 2014.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung.

Weiteres ist § 25 (6) und (7) ARR 2014 anwendbar.

8.10. Veröffentlichung von Projektergebnissen

Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: „gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung“.

Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung gefördert wird.

8.11. Evaluierung

Der Erfolg der Förderungsmaßnahme wird ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der vorliegenden Sonderrichtlinie evaluiert, wobei sowohl quantitative (Auswertungen der entsprechenden Daten) als auch qualitative Methoden zum Einsatz kommen.

8.12. Datenschutz

Der Förderungswerberin ist in der Ausschreibung und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.

Der Förderungsnehmerin ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.¹⁷

8.13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9. Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt beginnend mit 1. Februar 2026 und endet mit 31. Dezember 2030. Die Sonderrichtlinie kommt jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

Änderungen der Sonderrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzunehmen.

¹⁷ Legt die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

10. Indikativer Anhang

10.1. Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen

Bei der Bewertung der Ansuchen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

Allgemein:

- Handelt es sich um ein profilbildendes und strukturentwickelndes Vorhaben, das für das öffentliche Hochschulsystem, die Fachhochschule als Ganzes bzw. zumindest department- und studienrichtungsübergreifend einen erwartbaren Projekterfolg und/oder (inter-)national sichtbaren Entwicklungsschub ermöglicht.

Qualitätsaspekte des Projekts:

- Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch dargestellt/erreichbar?
- Ist das Konzept methodisch und inhaltlich konsistent?
- Sind Arbeits- und Zeitplanung klar ausgeführt und adäquat?
- Ist das Finanzierungskonzept nachvollziehbar?
- Ist das Projektvorhaben innovativ? In welchem Ausmaß, in welcher Hinsicht?
- Sind eine laufende Qualitätssicherung im Rahmen der Projektabwicklung und die Evaluierung der Ergebnisse in adäquater Form gewährleistet?
- Entspricht das Projekt den Zielsetzungen entsprechend den im Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-2025/26 beschriebenen strategischen Handlungsfeldern für die Weiterentwicklung des FH-Sektors?

Durchlässigkeit:

- Welche Dimension der Durchlässigkeit wird adressiert?
- Welche Zielgruppen werden angesprochen?
- Sind die Auswahl der Zielgruppe(n) und der gewählte methodische Ansatz adäquat?
- Welche Wirkung der Maßnahme(n) wird angestrebt, wie wird das entsprechende Monitoring und die begleitende Evaluierung in Hinblick auf das Erreichen der beabsichtigten Wirkung gestaltet?
- Weist die Maßnahme einen Umsetzungsbezug zur Nationalen Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung auf?

Kooperationen:

- Wie ist die Zusammenarbeit gestaltet, welche Beiträge leisten die einzelnen Partnerinstitutionen, welchen Nutzen sehen die Projektpartner in ihrer Beteiligung, welchen Mehrwert hat die Kooperation insgesamt und in Hinblick auf die Weiterentwicklung des (Fach-)Hochschulsektors insgesamt?
- (Wie) sind die Rollen und Aufgaben aller Partnerorganisationen definiert? Wie ist der Grad der Beteiligung der Partneereinrichtungen an den Projektaktivitäten?
- Entspricht das Kooperationsprojekt der Profilentwicklung der antragstellenden Fachhochschule(n)?
- Welchen Zielsetzungen dient die Kooperation? (gemeinsame Angebotsentwicklung, komplementäre Angebotsentwicklung, Nutzung von Synergien, ...)
- Beabsichtigte Wirkung - Welche Wirkung der Maßnahme(n) wird angestrebt, wie wird das entsprechende Monitoring und die begleitende Evaluierung in Hinblick auf das Erreichen der beabsichtigten Wirkung gestaltet?

Management und Entscheidungsfindung in Kooperationsprojekten:

- Kooperationsvereinbarung, Leitungsorgane, Management Tools, insbesondere in Hinblick auf Projektverwaltung und Finanzierungsaspekte
- Institutionelles Commitment der Partneereinrichtungen zu den Projektzielen
- Ist der Entwurf der Kooperationsvereinbarung geeignet, ein effektives Management des Kooperationsprojektes zu gewährleisten?

Nachhaltigkeit:

- Mittel- und langfristige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsstrategie über den Förderzeitraum hinaus, inkl. der beabsichtigten Einwerbung weiterer Finanzierungsquellen
- Inwiefern ist geplant, die methodischen und inhaltlichen Ergebnisse des Projekts nach Ablauf des Förderzeitraums in den Regelbetrieb der beteiligten Hochschule(n) zu übernehmen?
- Inwiefern ist geplant, die Kooperation(en) nach Abschluss des Projektes weiterzuführen bzw. weiterzuentwickeln?
- Welche Follow-up Maßnahmen sind vorgesehen, insbesondere für den Fall, dass die Projektziele nicht erreicht werden können?

- Synergien mit anderen Aktivitäten, in die die Projektergebnisse einfließen können

Kosten:

- Sind die beantragten Projektkosten angemessen (eventuelle Vorschläge für Kürzungsmöglichkeiten, die den Projekterfolg nicht gefährden)?
- Sind die Eigenleistungen der Projektleitung und der beteiligten Projektpartner angemessen?

10.2. Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen

Für die Bewertung der Projektleistungen werden die folgenden Indikatoren herangezogen:

- Methodische Umsetzung des Projekts
- Angemessene Begleitung und Evaluierung des Projekts
- Wirkung des Projektes: Konnten die angestrebten Projektziele erreicht werden?
- Erfolg der Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit: konnte die Zahl der Anfänger/innen, Studierenden und der Abschlüsse von Studierenden der angesprochenen Zielgruppe (bisher unterrepräsentierten Gruppe) erhöht werden? (Kann durch entsprechende Datenauswertungen erhoben werden.)
- Konnten neue innovative und wirksame Formate zur Erhöhung der Durchlässigkeit in bestimmten Bereichen/für bestimmte Zielgruppen entwickelt werden?
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen durch Übernahme in den Regelbetrieb oder strategischer Weiterentwicklung von Maßnahmen, Angeboten oder institutionellen Strategien
- Mehrwert aus der Kooperation für beteiligte Kooperationspartner, das Projektkonsortium und Dritte
- Mehrwert der nationalen und/oder internationalen Vernetzung in Hinblick auf den Aufbau von Know how, Positionierung der Hochschulen, Entwicklung des österreichischen Hochschulraumes
- Impact der Kooperation(en) auf die institutionelle Profilentwicklung, Ausbau bestehender Netzwerke, Nutzung von Synergien, ...
- Nachhaltigkeit der Kooperation(en): kann/können die Kooperation(en) über den Projektzeitraum weitergeführt und /oder weiterentwickelt werden,

können die Ergebnisse in andere Aktivitäten und/oder institutionelle Strategien einfließen und der Weiterentwicklung dienen

- Durchführbarkeit der Maßnahmen (Aktivitäten für geplante längere Zusammenarbeit der Partnereinrichtungen über den Förderzeitraum hinaus)

10.3 Indikatoren für die Bewertung der Programmzielerreichung

Für die abschließende Bewertung der Programmzielerreichung werden folgende Indikatoren herangezogen:

Durchlässigkeit:

- Anzahl der eingereichten Projekte zur Erhöhung der Durchlässigkeit
- Anzahl der geförderten Projekte zur Erhöhung der Durchlässigkeit (z. B. Anzahl der durch die Förderung ermöglichten Vorbereitungslehrgänge u.a.)
- Anzahl der entwickelten Best Practice Projekte, die aufgrund des Erfolges als Modellbeispiele für den Sektor fungieren können
- Steigerung der Anzahl der Studierenden aus bisher unterrepräsentierten Gruppen
- Steigerung der Anzahl der Abschlüsse von Studierenden aus bisher unterrepräsentierten Gruppen
- Erhöhung des Anteils von Frauen in technischen Studien
- Steigerung der Zahl der Studienabschlüsse von Frauen in technischen Studien
- Erhöhung der Rekrutierungsquote bzw. des Wahrscheinlichkeitsfaktors zur Studienaufnahme für Studienanfänger/innen mit einem Vater ohne Matura¹⁸¹⁹

Erweiterung und Vertiefung von Kooperationen - Kooperationen mit Unternehmen:

- Erhöhung der Zahl dualer Studienangebote: Steigerung der Anzahl dualer Studienangebote (duale Studiengänge und Studiengänge mit dualen

¹⁸ Diese quantitativen Zielsetzungen beziehen sich jeweils auf die projektbeteiligten FH bzw. Studiengänge oder Fachbereiche und die jeweiligen Zielsetzungen des Projektes.

¹⁹ Der Wahrscheinlichkeitsfaktor zur Studienaufnahme bedeutet, dass Studienanfänger:innen mit einem Vater mit Matura im Studienjahr 2014/15 um 2,38 mal häufiger ein Studium aufgenommen haben als Personen aus einem Elternhaus ohne Matura. Diesen Faktor zu senken ist eine Zielsetzung der Nationalen Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Soziale Dimension - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Studienplätzen) um 25% bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Richtlinie. Die Anzahl dualer Studienangebote lag im Studienjahr 2024/25 bei 19 Studiengängen.

- Steigerung der Anzahl dualer Studienplätze um 20 Prozent bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Richtlinie: die Zahl dualer Studienplätze lag im Studienjahr 2023/24 bei 959 Gesamtstudienplätzen.
- Erhöhung der Anzahl der FH-Erhalter, die duale Studiengänge anbieten, um 10%
- Erweiterung und Vertiefung bestehender Kooperationen im Rahmen dualer Studienangebote
- Entwicklung und Etablierung neuer und innovativer dualer Studienangebote, auch außerhalb des MINT-Fachbereichs

Kooperationen mit anderen Hochschulen:

- Anzahl der eingereichten Kooperationsprojekte
- Anzahl der geförderten Kooperationsprojekte
- Langfristigkeit, Intensität und Nachhaltigkeit von Kooperationen, z. B: durch Übernahme in den Regelbetrieb oder strategische Weiterentwicklung von Maßnahmen, Angeboten oder institutionellen Strategien -können die Kooperationen über den Projektzeitraum weitergeführt und /oder weiterentwickelt werden, können die Ergebnisse in andere Aktivitäten und/oder institutionelle Strategien einfließen und der Weiterentwicklung dienen
- Langfristigkeit, Intensität und Nachhaltigkeit sowie Weiterentwicklung der bestehenden fünf Kooperationen im Rahmen der Beteiligung an Allianzen der European Universities Initiative
- Stärkung der Position der Fachhochschulen im internationalen Wettbewerb um Talente
- Nutzung von Synergien durch Kooperationen, einander ergänzende oder kooperative Angebote, gemeinsame Nutzung von Infrastruktur o.ä.
- Mehrwert der nationalen und/oder internationalen Vernetzung in Hinblick auf den Aufbau von Know how, Positionierung der Hochschulen, Entwicklung des österreichischen Hochschulraumes
- Impact der Kooperationen auf die institutionelle Profilentwicklung, Ausbau bestehender Netzwerke, Nutzung von Synergien, ...